

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

A) Problem

Im Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. März 2007, wird im Schwerpunkt die Reform des Medienrechts zwischen Bund und Ländern fortgeführt. Teledienste und Mediendienste werden nun unter dem einheitlichen Begriff „Telemedien“ zusammengefasst. Die wirtschaftsbezogenen Bestimmungen für Telemedien befinden sich in dem neuen Telemediengesetz des Bundes. Der inhaltsspezifische Bereich ist in einem neu gefassten VI. Abschnitt für Telemedien im Rundfunkstaatsvertrag geregelt. Damit sind die Regelungsbereiche von Bund und Ländern klar getrennt. Der Mediendienste-Staatsvertrag wurde aufgehoben.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Mediend. und Jugendmediensch.).

Auch im Bayerischen Rundfunkgesetz (BayRG) und im Bayerischen Mediengesetz (BayMG) sind Änderungen erforderlich.

B) Lösung

Das AGStV Mediend. und Jugendmediensch. wird an den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst. Es handelt sich insbesondere um die Fortschreibung von Zuständigkeitsregeln, die im Sinne der Rechtsklarheit möglichst bald in Kraft treten sollen und daher in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren behandelt werden sollen.

Notwendige Änderungen im BayRG und im BayMG werden in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren behandelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt:

Keine

Für die Kommunen:

Keine

Für die Wirtschaft:

Keine

Für die Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Mediend. und Jugendmediensch.) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477, 480, BayRS 2251-11-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.)“
2. In Art. 1 werden die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 59 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
4. In Art. 4 Nr. 2 werden die Worte „§ 55 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „§ 63 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. März 2007, wird im Schwerpunkt die Reform des Medienrechts zwischen Bund und Ländern fortgeführt. Teledienste und Mediendienste werden nun unter dem einheitlichen Begriff „Telemedien“ zusammengefasst. Die wirtschaftsbezogenen Bestimmungen für Telemedien befinden sich in dem neuen Telemediengesetz des Bundes. Der inhaltsspezifische Bereich ist in einem neu gefassten VI. Abschnitt für Telemedien im Rundfunkstaatsvertrag geregelt. Damit sind die Regelungsbereiche von Bund und Ländern klar getrennt. Der Mediendienste-Staatsvertrag wurde aufgehoben.

Das AGStV Mediend. und Jugendmediensch. wird an den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Nr. 1:

Nach Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrags wird der Wortlaut der Überschrift des Gesetzes angepasst.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung bei der Zuständigkeitsregelung.

Zu Nrn. 3 und 4:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2

Regelung des rückwirkenden Inkrafttretens. Der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist am 1. März 2007 in Kraft getreten.